

Ethik-Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart immer ein unvermeidliches Moment des Eklektizismus eigentümlich war und ist, denn man kann es niemand verbieten, geschichtliche Modelle und Argumentationen der Ethik zu rezipieren, zu kombinieren und auf heutige Problemstellungen zu applizieren. Dem tragen die Verfasser mit ihrer Typologie metaethischer Unterscheidungen Rechnung. Ich würde hier noch stärker die Orientierungsleistungen von Typkombinationen betonen, etwa der Integration utilitaristischer Auffassungen in eine an Kant anschließende Prinzipienethik (Patzig 1967), oder die Leistungsfähigkeit anderer Konzepte herausstellen, die beispielsweise eine Güter-, Pflichten- und Tugendlehre unterscheiden und integrieren (Schleiermacher 1819ff). In jedem Fall wird eine Ethik, die *à jour* ist, zahlreiche Aspekte und Dimensionen überkommener Ethikkonzeptionen umfassen müssen (Lienemann 2008a).

((2)) Das Verhältnis der Wissenschaftsethik zur allgemeinen Ethik ist nicht leicht zu bestimmen. Lenk/Maring verneinen, dass es eine theoretische Sonderdisziplin dieses Titels gibt (13). Sie behandeln dann aber doch die Ethik der Wissenschaft im Bezug auf die Vielfalt der Gegenstände, die besonderen Probleme, die involvierten Personen und die entsprechenden institutionellen Orte in der Gesellschaft als einen eigenen Bereich. Das ist etwas inkonsequent. Ich stimme ihnen darin zu, dass es unangemessen ist, Wissenschaftsethik a) als eine Bereichsethik wie andere, etwa die Medizinethik, zu verstehen, dass es b) keine Sondernorm für Wissenschaftler geben darf, und dass c) die allgemeinen Standards und Verfahren der Ethik (als Reflexionsdisziplin) auch im Bereich wissenschaftlichen Handelns und der entsprechenden Institutionen zu beachten sind. Ob und in welchem Sinne man „die Wissenschaft“ als ein gesellschaftliches Subsystem betrachten darf wie das Recht oder die Wirtschaft der Gesellschaft, womöglich im Sinne eines „autopoietischen“ Funktionszusammenhangs (im Sinne von Luhmann 1990), hängt von den gesellschaftstheoretischen Prämissen ab, erscheint mir indes höchst problematisch, weil in modernen Gesellschaften Wissenschaften für alle Funktionssysteme und Bereichsethiken relevant sind. Wissenschaft übergreift oder durchdringt, wie die Politik, die gesellschaftlichen Subsysteme, und insofern scheint mir (wenn ich recht sehe: in Übereinstimmung mit Lenk/Maring) die Wissenschaftsethik keine Bereichsethik zu sein, sondern eine zugleich zentrale wie Funktionsbereiche verbindende Aufgabe der allgemeinen Ethik in pragmatischer Ausrichtung auf verschiedene gesellschaftliche Bereiche darzustellen, in denen und für die wissenschaftliche Arbeiten (derzeit) unverzichtbar sind.¹

Ethik der Wissenschaft – Wissenschaft der Ethik

Wolfgang Lienemann

((1)) Mit Hinweisen auf Übereinstimmungen mit dem Beitrag von Lenk/Maring will ich mich nicht lange aufhalten. Angesichts der nach wie vor sehr uneinheitlichen Terminologien in der Ethik dienen die eingangs formulierten Arbeitsdefinitionen willkommener Klärung, insbesondere die Auffassung der Ethik als einer argumentativen Reflexionsdisziplin. Ethik ist *Reflexion und Theorie* von Moral und Sittlichkeit (Ethos) und umfasst zumindest a) eine deskriptive und b) eine normative Seite, die Dimension einer c) Metareflexion (Metaethik) und zielt d) auf Aufgaben praktischer Beratung. Die Erweiterung der verbreiteten Unterscheidung von Individual- und Sozialethik, die sich im Grunde jeweils unvermeidlich implizieren, um die Aspekte von Institutionen- und Korporationsethik ist ebenfalls sinnvoll. Ich denke, dass

((3)) Als erstmals von der „Verantwortung der Wissenschaft“ die Rede war (v. Weizsäcker 1957), wurden „die“ Wissenschaftler auf ihre politische (Mit-)Verantwortung als Wissenschaftler und Bürger zugleich angesprochen. Wer fühlte sich damals und seither damit gemeint? Ich kenne viele Kolleginnen und Kollegen, die der Meinung sind, dass es über ihre überaus sorgfältig wahrgenommene Fachkompetenz hinaus keine spezifische Verantwortlichkeit für sie als Wissenschaftler gibt, sondern lediglich das Recht und ggfls. die Pflicht zur Teilnahme an politischen Entscheidungen. Wer oder was ist aber das Zurechnungsobjekt von Verantwortung in den heutigen Wissenschaften? Zurecht weisen Lenk/Maring auf

die Diffusion personaler Verantwortlichkeiten in den komplexen Zusammenhängen moderner Grossorganisationen hin. Man kann sich verstecken und es nicht gewesen sein. Unstrittig ist natürlich im Prinzip, wenngleich nicht jederzeit in der Praxis, dass allgemein anerkannte Regeln, Pflichten und Tugenden auch für Menschen, die wissenschaftlich tätig sind, gelten sollen – gleichsam die Zehn Gebote der Wissenschaft: man soll Schüler und Lehrer ehren, nicht lügen, nicht stehlen, nicht rund um die Uhr arbeiten, keine Mitarbeitenden ausbeuten, keinen ruinösen Wettbewerb treiben² oder schlecht über Kollegen reden usw. Ob und wie weit indes nicht nur personale, sondern korporative Verantwortlichkeit in der doppelten Relation einer Verantwortung *für* Personen, Dinge, Entscheidungen, Unterlassungen etc. und *vor* einer (immanenten oder transzendenten) Instanz sinnvoll, möglich und zumutbar ist, ist eine schwierige Frage. Lenk/Maring scheinen etliche Wissenschaftsinstitutionen als „korporative (moralische) Verantwortungssubjekte“ (19) verstehen zu wollen, können aber nicht an der Tatsache vorbeisehen, dass moralische Verantwortung wohl nur personal zugerechnet werden kann. Ich neige zu der Auffassung, dass wir gut daran tun, zwischen personaler Verantwortung (*responsibility*) und der Zurechenbarkeit von Verantwortlichkeit/Haftbarkeit (*accountability*) zu unterscheiden. Erstere betrifft die moralische Urteilsfähigkeit, Integrität und Unvertretbarkeit einer Person, letztere erfordert eine rechtliche Näherbestimmung der Art und Weise, wie juristische Personen und in deren Kontext handelnde natürliche Personen zur nicht bloss moralischen Verantwortung, sondern zu einer justiziablen Rechenschaft gezogen werden können und müssen. Korporative Verantwortlichkeit muss nach ihrer organisatorisch-rechtlichen und nach ihrer personal-moralischen Seite unterschieden und sorgfältig zugeordnet werden. Das Umweltstrafrecht hat diesen Sachverhalt deutlich hervortreten lassen (Stratenwerth 1993). Die differenzierte Zuordnung von moralischen und rechtlichen Aspekten in der Wissenschaftsethik habe ich insgesamt in dem Beitrag vermisst.

((4)) Lenk/Maring weisen zu Recht darauf hin, dass die alte Unterscheidung von Grundlagenforschung und angewandter Wissenschaft seit langem obsolet geworden ist (15 und 17). Das gilt aber keineswegs nur für „big science“, sondern auch für erhebliche Teile der Wissenschaft an Hochschulen und die Kriterien ihrer finanziellen Förderung. Dies wiederum führt auf die Probleme des Verhältnisses von externen und internen Steuerungsprozessen in den Wissenschaften. Unerachtet der vielfachen Beschwörung des Grundrechts der Freiheit von Wissenschaft und Forschung arbeitet der Grossteil der Forschenden heute weisungsabhängig (Lenk/Maring 15). Wenn in Deutschland lediglich ca. 17% der Forschungsmittel in den Hochschulen, der grösste Teil hingegen für die Industrieforschung und ausseruniversitäre Einrichtungen ausgegeben werden, spricht das für sich. Wer entscheidet über die Allokation der Mittel? In den 1970er Jahren gab es einmal eine Debatte über die so genannte Finalisierung der Wissenschaft (Böhme u.a. 1973). Dahinter stand die Vorstellung, dass der Einsatz von öffentlichen Finanzmitteln für Forschungszwecke auch politischer Legitimation bedürfe, d.h. dass Wissenschaft und Forschung nach Massgabe gesellschaftlicher Ziele, über die ein demokratischer Konsens herzustellen wäre, sich steuern liessen. Die

damals ausgelöste Debatte versandete schnell. Ob man von einem Demokratiedefizit hinsichtlich der Forschungspolitik in heutigen Industriestaaten sprechen kann, hängt davon ab, ob man der Meinung ist, dass Wissenschaft und Forschung überhaupt einer reflektierten extern-politischen Steuerung zugänglich und bedürftig sind. Wären sie es, so wäre das die Schlüsselfrage einer politischen Wissenschaftsethik.

((5)) Der Status und die gesellschaftliche Relevanz einer Wissenschaftsethik bleiben bei Lenk/Maring m.E. unterbestimmt. Das hängt damit zusammen, dass der Bezug der Ethik auf Recht und Rechtstheorie nicht angesprochen wird. Einerseits wird daran erinnert, dass Ethik, in ihrer pragmatischen Beratungsfunktion, Vorschläge für die Aufstellung von moralischen Regeln machen und insofern „helfen“ kann und soll, dass sie aber rasch auf ein „Durchsetzungsproblem“ stösst (11). Das ist noch harmlos formuliert. Die Bildung moralischer Überzeugungen und entsprechender individueller und kollektiver Handlungsmotive kann, jedenfalls in einer freiheitlichen Gesellschaft, nicht erzwungen werden, sondern ist auf freiwilligen Konsens aufgrund anerkannter Argumente angewiesen. Wissenschaftsethik zielt aber, jedenfalls in vielen Fällen, darüber hinaus auf Vorschläge, die die Einhaltung von Regeln verbindlich machen und ggfls. Normverletzungen mit Sanktionen belegen. Hier geht es um den Übergang von moralischen zu rechtlichen Normen. Ethik-Kommissionen beispielsweise können reine Beratungsaufgaben haben und sind dann zwar gut gemeint, nicht einmal unbedingt folgenlos, aber doch nicht in der Lage, bei Handlungen, die ihren Empfehlungen widersprechen, Sanktionen zu verhängen.³ Sobald aber eine Ethik-Kommission ein Entscheidungsmandat übertragen bekommt, agiert sie in einem rechtlich verbindlichen Rahmen mit entsprechenden Durchsetzungsmöglichkeiten, etwa bei Zulassung oder Verbot von Tierversuchen. Wieweit eine derartige rechtliche Befugnis sich erstreckt, ist a) von vorausgehenden moralischen Überzeugungen, b) deren mehrheitlicher Anerkennung oder Unterstützung in einer Gesellschaft und c) ihrer politischen Umsetzung durch entsprechende bindende Entscheidungen und die Gesetzgebung abhängig.

Diese Situation gilt für Wissenschaftsethik allgemein, sofern überhaupt die Absicht besteht, über die „helfende“ Reflexion und Beratung hinaus den von ihr zu entwickelnden Normen rechtliche Verbindlichkeit zuzuerkennen. Man muss in diesem Zusammenhang sehen, dass der gesamte Bereich der Wissenschaften in der Gegenwart längst vielfach rechtlich reglementiert ist.⁴ Das bedeutet freilich nicht, dass dadurch der Bereich der Wissenschaften Gegenstand demokratisch-politischer Legitimationsprozesse wäre, sondern Hochschuleinrichtungen und wissenschaftliche Strukturentscheidungen sind, wie man an den mit dem Namen Bologna verbundenen einschneidenden Veränderungen der europäischen Universitäten sehen kann, vor allem Objekt der staatlichen Wissenschaftsverwaltungen. Auf diese politischen Äste wollten sich Lenk/Maring aber anscheinend nicht hinauswagen.

((6)) Als (auch) theologischer Ethiker will ich noch auf eine Dimension der Ethik aufmerksam machen, die bei Lenk/Maring fast ganz ausgeblendet geblieben ist. Zwar wird einleitend beiläufig darauf hingewiesen, dass es auch eine theologische Ethik gibt, aber dann soll explizit nur von der philo-

sophischen Ethik die Rede sein. Vielleicht eine nicht einmal unberechtigte Retourkutsche für jahrhundertelange Herrschaftsansprüche theologischer Ethik? Aber ich halte es für eine Illusion, eine gefährliche zumal, wenn man meint, die religiöse Dimension im Leben der Menschen bei ethischen Fragen konsequent ausblenden zu können. Dafür nenne ich jetzt nur zwei Gründe: a) Ethische Fragen sind eingebettet in ein umfassendes Verständnis des Menschen, seiner Herkunft und seiner Bestimmung. Das gilt auch für die Wissenschaftsethik, jedenfalls in wichtigen Grundlagen-, Anwendungs- und Zweckfragen. Ethik und Anthropologie sind konstitutiv aufeinander bezogen. Das wirkt sich beispielsweise auf unser Verständnis der Stellung des Menschen in seiner Mitwelt aus, auf die Frage, ob und wie mit menschlicher und mitmenschlicher Natur und Kreatur verfahren wird und verfahren werden darf bzw. soll, ob das Verständnis menschlicher Würde für bestimmte Forschungen an und mit Menschen und Tieren Grenzen ziehen lässt usw. Schon in die Wahl eines Studienfaches gehen Überlegungen ein, die die individuelle Vision eines ganzen Lebensweges betreffen (können). Ich sage nicht, dass eine religiöse Sicht des Menschen in seiner Welt notwendig ist für eine säkulare Wissenschaftsethik, wohl aber, dass keine Ethik gut beraten ist, wenn sie diese Seite menschlicher Existenz gleichsam exkommuniziert. b) Dies gilt ebenso für die in Zukunft an Bedeutung weiter gewinnende interkulturelle oder kulturvergleichende Ethik. Auch und gerade in aussereuropäischen Kulturen begegnen besonders bioethische Konzeptionen, die eine säkularwissenschaftliche Perspektive mit Elementen einer religiös (mit-)bestimmten Anthropologie verbinden (Eich/Hoffman 2006; Schreiber u.a. 2007). Ich denke, dass eine künftige Wissenschaftsethik um die Aufgaben einer interkulturellen Verständigung erweitert werden sollte.

((7)) Wie funktioniert Wissenschaftsethik in der Gesellschaft? Wir wissen sehr wenig über die Wirkungen ethischer Reflexion und Beratung in modernen Gesellschaften. Ethische Diskurse sind vermutlich nicht folgenlos, aber es bedarf bestimmter Kommunikationsweisen, um orientierend und beeinflussend zu wirken. Eine wichtige Frage ist, ob und wie man Wissenschaftsethik an Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen institutionalisieren kann und soll (Lienemann 2008b, 13f). In jedem Fall gilt wohl, dass eine Wissenschaftsethik ihren kommunikativen Ort im Bereich komplexer Vermittlungen hat. Diese Vermittlungen betreffen mindestens a) eine in sich äusserst vielfältige Forschungspraxis, b) die pluralistischen und kontroversen moralischen Intuitionen und begründeten Überzeugungen der Forschenden wie der weiteren Öffentlichkeit, c) die politischen Meinungsbildungsprozesse und d) die rechtlich verbindlichen Festlegungen der Freiheitsräume, Aufgaben und Zwecke von Wissenschaft. Ob das alles moralisch „steuerbar“ ist?

Anmerkungen

1 Ich habe folgende Arbeitsdefinition vorgeschlagen: „Wissenschaftsethik ist Darstellung und Kritik der ethischen Probleme in den spezifischen Handlungs- und Verantwortungsfeldern von Wissenschaftlern, je nach den betreffenden Disziplinen, ihren Gegenständen, ihren Verfahrensweisen und ihrer ethischen Relevanz in einer Gesellschaft überhaupt. Ethische Reflexion und Theoriebildung beziehen sich in der Wissenschaftsethik auf alle Grundlagenfragen, Anwendungen und institutionellen Einbindungen der Forschung (und folgeweise natürlich auch der Lehre und der Beteiligung an öffentlichen Kommunikationsprozessen), auf die politisch-gesellschaftlichen Ver-

antwortlichkeiten der Forscherinnen und Forscher sowie auf deren individuellen und sozialen Bildungsprozesse, insbesondere in der Gewinnung, Problematifizierung und Weitergabe des Wissens in der Nachwuchsausbildung. Wissenschaftsethik umfasst empirisch-analytische Darstellung, theoretische Reflexion und praktische Beratung.“ (Lienemann 2008 b, 10)

2 Im heutigen Wissenschaftsbetrieb werden schon die jungen Nachwuchsleute hart auf Wettbewerb gedrillt. Als Theologe darf ich an Martin Luthers Auslegung des Tötungsverbot im Dekalog erinnern, wo es heisst: „Was ist das? Antwort. Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir unserm Nächsten an seinem Leibe (Leben) keinen Schaden noch Leid tun, sondern ihm helfen und fördern in allen Leibesnöten.“ (Kleiner Katechismus, 1529)

3 In diesem Bereich der (noch) nicht rechtsverbindlichen, nicht mit Sanktionen ausgestatteten moralischen Normen liegen etwa die medizinischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für die medizinischen Wissenschaften (SAMW), abgedruckt in Bondolfi/Müller (1999). Sie erfreuen sich gleichwohl weitgehender Anerkennung und Befolgung.

4 In Deutschland erscheint die Zeitschrift *Wissenschaftsrecht (WissR)* seit 1968. An der Universität Köln gibt es ein Institut für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht (<http://www.wissrecht.uni-koeln.de>: 11.1.2009).

Literatur

- Böhme, G. u.a. (1973), Die Finalisierung der Wissenschaft, in: *Zeitschrift für Soziologie* 2, 1973, 128-144.
- Bondolfi, A. / Müller, J. (1999) (Hg.), *Medizinische Ethik im ärztlichen Alltag*, Basel-Bern 1999.
- Eich, Th. / Hoffmann, Th. S. (2006) (Hg.), *Kulturübergreifende Bioethik. Zwischen globaler Herausforderung und regionaler Perspektive*, Freiburg – München 2006.
- Lienemann, W. (2008a), *Grundinformation Theologische Ethik*, Göttingen 2008.
- Lienemann, W. (2008b), *Systematische Aufgaben einer Wissenschaftsethik*, in: *VSH-Bulletin* 3/4, November 2008, 8-15.
- Luhmann, N. (1990), *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1990.
- Patzig, G. (1967), *Die Begründbarkeit moralischer Forderungen*, in: ders., *Ethik ohne Metaphysik*, Göttingen 1971, 32-61.
- Schleiermacher, F.D.E. (1819ff): *Akademievorträge*, hg. v. Rössler, M., unter Mitwirkung v. Emersleben, L., Berlin-New York 2002 (darin bes. die Vorträge zum Tugendbegriff, 1819, zum Pflichtbegriff, 1824, und zum Begriff des höchsten Gutes, 1827 und 1830).
- Schreiber, H.-L. u.a. 2007 (Hg.), *Globalisierung der Biopolitik, des Biorechts und der Bioethik?*, Frankfurt/M. 2007.
- Stratenwerth, G. (1993), *Das Strafrecht in der Krise der Industriegesellschaft*, Basel 1993.
- v. Weizsäcker, C.F. (1957), *Die Verantwortung der Wissenschaft im Atomzeitalter*, Göttingen 1957.

Adresse

Prof. Dr. Wolfgang Lienemann, Theologische Fakultät der Universität Bern, Institut für Systematische Theologie (Ethik), Länggassstrasse 51, CH-3000 Bern 9.
E-Mail: wolfgang.lienemann@theol.unibe.ch